

# Stellungnahme OA vom 04.02.2021

## Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes gilt es zunächst, die § 11a BayNatSchG (in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde, naturschutzfachliche Einschätzung s.u.) und evtl. § 9 BayImSchG zu beachten. Relevant ist v.a. § 11a BayNatSchG, wonach bei Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna und die Ziele des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. In unmittelbarer Nähe zu geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen wäre eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Inwieweit dies für die vorgeschlagenen Spielplätze überhaupt zutrifft, wäre zu prüfen.

Im Übrigen gilt aus Sicht des Immissionsschutzes immer:

- Die Anforderungen der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind zu beachten. Das bedeutet letztlich:
- Die Beleuchtungsanlagen sind so zu betreiben (Abstrahlwinkel, Anbringen von entsprechenden Blenden, Betriebszeiten), das von ihnen keine Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft ausgehen.
- Im Hinblick auf den Nachbarschutz wird generell empfohlen, die Beleuchtungseinrichtungen während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nicht zu betreiben.
- Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft muss mit weiteren Auflagen, z.B. Betriebszeiteinschränkungen, gerechnet werden.

## Naturschutz:

Das Ansinnen Nachtbeleuchtungen von Spielplätzen durchzuführen, die in der Regel in oder in der Umgebung von Grünstrukturen liegen, läuft völlig konträr zum erfolgreichsten Volksbegehren der bayerischen Geschichte „Artenvielfalt/Rettet die Bienen“ und dem Artenschutz. Daher begrüßen wir, dass GrfA diesen ökologischen Aspekt in der Beschlussvorlage mitdarstellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden jegliche Bestrebungen dieser Art negativ gesehen und nicht befürwortet. Naturschutzrechtlich könnte allerdings eine Nachtbeleuchtung der Spielplätze im *Südstadtpark* und in der *Konrad-Adenauer-Adenauer-Anlage* nicht untersagt werden.

Im Stadtpark und dem Herrnstraßendamm bestehen aufgrund verschiedener Gegebenheiten (Außenbereich, Nähe zu geschützten Biotopen, geschützte Landschaftsbestandteile, LSG, etc.) konkrete Genehmigungshürden (u.a. Unvermeidbarkeit, artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Auswirkungen auf die Insektenfauna und/oder Fledermäuse, etc. vgl. Art. 11 BayNatSchG) deren Erfolgsaussichten sehr kritisch gesehen werden und zum aktuellen Zeitpunkt nicht eindeutig abschätzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Schmid

Verwaltungsamtsrat